Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5519

25. 06. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG – Euratom – EGKS) des Rates zur Anpassung bzw. Änderung der Verordnung 2/71 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 Abs. 7;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209;

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183;

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsames Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20;

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften [1]), insbesondere auf Artikel 6 Abs. 2;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Grundsatz der Finanzautonomie der Gemeinschaften ist der tragende Pfeiler des Systems der eigenen Mittel, das ab 1978 vollständig angewandt werden wird;

die vollständige Anwendung dieses Grundsatzes macht eine Änderung der Verordnung 2/71 [2]) des Rates und der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften geltenden Haushaltsordnung vom 25. April 1973 [4]) erforderlich;

die Gemeinschaften müssen die völlige Verfügungsgewalt über die in Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Mittel haben; die Verbuchung dieser Mittel ist in der natürlichen Abfolge der Feststellungen oder des Bedarfs vorzunehmen;

in Anwendung der obigen Grundsätze ist die Verordnung 2/71 zu ändern, soweit es den in Durchführung von Artikel 4 Abs. 5 des Beschlusses vom 1. April 1970 erlassenen Teil betrifft;

durch die Einführung einer neuen Rechnungseinheit, der sogenannten Europäischen Rechnungseinheit, wird es unter anderem erforderlich, daß die Durchführungsvorschriften zu Artikel 4 Abs. 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 geändert werden und die Berechnung des BSP der Mitgliedstaaten den neuen Verhältnissen angepaßt wird;

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 3 vom 5. Januar 1971

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom ...., S. ....

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 1. Mai 1973

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

ab 1. Januar 1978 wird Titel IV der Verordnung 2/71 hinfällig; dagegen ist es zweckmäßig, Durchführungsvorschriften zu Artikel 131 des Beitrittsvertrags für die neuen Mitgliedstaaten und für die in diesem Artikel vorgesehene Zeitspanne zu erlassen.

Gestützt auf die hinfällig werdenden Verordnungen des Rates vom 2. April 1973 und die Änderung des Rates Nr. 2/71. Die entsprechenden Bestimmungen sind in die geänderte Vorschrift [5]) aufgenommen worden.

Artikel 1

Die Verordnung (EWG-Euratom-EGKS) Nr. 2/71 wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehenden Artikel erhalten folgende Fassung:

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Unterlagen über die Feststellung und die Bereitstellung der eigenen Mittel fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Artikel 6

1. Bei der Haushaltsverwaltung jedes Mitgliedstaats wird über die eigenen Mittel Buch geführt, und zwar aufgegliedert nach der Art der Mittel.

2. Die festgestellten Ansprüche werden in diese Buchführung spätestens am 15. des zweiten Monats aufgenommen, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch festgestellt wurde.

   Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb desselben Zeitraums eine monatliche Übersicht über diese Buchführung, aus der die in dem betreffenden Monat festgestellten Ansprüche ersichtlich sind.

3. Die festgestellten Ansprüche werden von den Gemeinschaften als zu erhebende Einnahmen ausgewiesen, sofern die betreffenden Beträge noch nicht abgeführt worden sind.

4. Die tatsächlich abgeführten Beträge werden im Haushalt der Gemeinschaften als Einnahmen verbucht.

Artikel 8

1. Die von jedem Mitgliedstaat abzuführenden Mittel sowie gegebenenfalls ihr Beitrag gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 werden vorläufig im Haushaltsplan veranschlagt.

2. Die Beträge müssen in der von dem Mitgliedstaat für die betreffende Mittelart tatsächlich festgestellten Höhe abgeführt werden. Die Beiträge gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April werden in Höhe der Haushaltsansätze geschuldet; sie werden von den Mitgliedstaaten entsprechend dem von der Kommission monatlich ermittelten Bedarf und nach Maßgabe der im Haushaltsplan festgelegten Aufschlüsselung abgeführt.

3. Die von den einzelnen Mitgliedstaaten zuviel abgeführten oder noch geschuldeten Beträge werden verrechnet.

Artikel 9

1. Die Kommission teilt jedem Mitgliedstaat die Höhe der Beiträge mit, die er abzuführen hat.

   Die Beiträge müssen spätestens am 15. d. M., der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung der Kommission ergangen ist, durch Gutschrift auf dem in Artikel 7 Abs. 1 vorgesehenen Konto abgeführt werden.

2. Die Gutschrift nach Artikel 7 Abs. 1 erfolgt spätestens am 15. des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch festgestellt wurde.

3. Bei verspäteter Gutschrift hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 v. H. für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz findet auf die ganze Dauer des Verzugs Anwendung.

---

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 89 vom 5. April 1973, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Juni 1976 – 14 – 680 70 – E – Fi 52/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 11

1. Die Kommission verfügt über die auf ihrem Konto gutgeschriebenen Beträge. Ihre Anweisungen an die Haushaltsverwaltung oder an die sonst zuständige Verwaltung eines jeden Mitgliedstaates sind so schnell wie möglich auszuführen.

2. Im Falle tatsächlicher Kassenschwierigkeiten und wenn jede Möglichkeit des Abrufs der Finanzbeiträge gemäß Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 erschöpft ist, kann die Kommission die Mitgliedstaaten um eine vorzeitige Gutschrift künftiger Mittel in Höhe der voraussichtlichen Einnahmen während eines Zeitraums von höchstens $1^1/_2$ Monaten ersuchen. Diese vorzeitige Gutschrift wird anschließend verrechnet.

3. Artikel 12 wird gestrichen.

4. Die nachstehenden Artikel erhalten folgende Fassung:

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten führen die Prüfungen und Erhebungen in bezug auf die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel durch. Die Kommission übt ihre Befugnisse nach Maßgabe dieses Artikels aus.

2. Hierbei gehen die Mitgliedstaaten wie folgt vor:

— sie führen zusätzliche Kontrollen durch, um die die Kommission sie durch einen begründeten Antrag ersuchen kann:

— sie ziehen die Kommission auf deren Antrag zu den von ihnen vorgenommenen Kontrollen hinzu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erleichterung der vorstehenden Kontrollen. Wird die Kommission zu diesen Kontrollen hinzugezogen, so stellen die Mitgliedstaaten ihr die in Artikel 3 genannten Unterlagen zur Verfügung. Zur möglichst weitgehenden Einschränkung der zusätzlichen Kontrollen kann die Kommission in besonderen Fällen die Bereitstellung bestimmter Unterlagen verlangen.

3. Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen werden folgende Maßnahmen nicht berührt:

a) die von den Mitgliedstaaten gemäß ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Kontrollen;

b) die Maßnahmen, die in Artikel 206, 206 a) und 206 b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie in Artikel 180, 180 a) und 180 b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehen sind;

c) die Kontrollen auf Grund von Artikel 209 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 183 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

4. Die Kommission berichtet dem Parlament und dem Rat in regelmäßigen Zeitabständen über das Funktionieren des Systems.

5. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission fest:

a) die Bedingungen, die die von der Kommission beauftragten Bediensteten bei Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Prüfungen insbesondere hinsichtlich des Berufsgeheimnisses und der Einzelheiten der Ausübung der Untersuchungsbefugnisse einhalten müssen;

b) erforderlichenfalls die anderen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

5. Titel IV „Durchführungsbestimmungen zu Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970" (Artikel 16 bis Artikel 22) wird gestrichen.

6. Titel V wird Titel IV:

„Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absatz 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 und zur finanziellen Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 131 des Beitrittsvertrags".

Artikel 23 wird Artikel 22 und erhält folgende Fassung:

Artikel 22

1. Sofern es erforderlich ist, die in Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen vorläufigen Ausnahmeregelungen in Anspruch zu nehmen, findet dieser Artikel Anwendung.

2. Das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen wird aufgrund der Statistiken des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften sowie der Daten des Haushaltsjahres errechnet, das demjenigen vorausgeht, in dem der Vorentwurf des Haushaltsplans aufgestellt wird.

3. Das Bruttosozialprodukt wird in ERE, wie definiert in Artikel 10 der Haushaltsordnung, zu den durchschnittlichen Sätzen der

ERE des Haushaltsjahres errechnet, das bei der in Absatz 2 erwähnten Berechnung berücksichtigt worden ist.

4. Solange die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten angewandt wird, setzt die Kommission in ihren Haushaltsvorentwurf den zur Deckung des Haushalts veranschlagten Prozentsatz ein, der den Finanzbeiträgen dieses Mitgliedstaats oder dieser Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Anteils ihres Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten entspricht, und legt den Satz der Mehrwertsteuer entsprechend der restlichen Deckung durch die übrigen Mitgliedstaaten fest. Diese Beträge sind im Haushaltsverfahren zu genehmigen.

5. Im Sinne dieser Verordnung

   a) entspricht das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen zuzüglich der aus der übrigen Welt eingegangenen Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit und aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, abzüglich der entsprechenden an die übrige Welt abgeführten Einkommen;

   b) stellt das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen das Endergebnis der Produktionstätigkeit der gebietsansässigen produzierenden Einheiten dar; es entspricht der gesamten Produktion von Waren und Dienstleistungen der Volkswirtschaft, abzüglich der gesamten Vorleistungen und zuzüglich der Einfuhrabgaben.

Artikel 23

Die in Artikel 131 Abs. 1 Buchstabe a und b des Beitrittsvertrags vorgesehenen Berechnungen nimmt die Kommission während des Haushaltsverfahrens vor. Diese Berechnungen werden bei der Feststellung des Haushaltsplans endgültig und können beim Rechnungsabschluß nicht revidiert werden.

7. Titel VI „Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Abs. 5 des Beschlusses vom 21. April 1970" wird Titel V.

   Artikel 24 erhält folgende Fassung:

Artikel 24

Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 besteht der Saldo eines Haushaltsjahres aus dem Unterschiedsbetrag zwischen:

— sämtlichen Einnahmen eines Haushaltsjahres,

— und dem Betrag der Zahlungen dieses Haushaltsjahres zuzüglich der aufgrund von Artikel 6 der Haushaltsordnung nicht in Abgang gestellten Mittel (Vorschlag).

Im Falle eines Überschusses der Einnahmen gegenüber dem vom genannten Betrag werden dem Unterschiedsbetrag die am Ende des Haushaltsjahres in Abgang gestellten Mittel aus vorhergehenden Haushaltsjahren zugeschlagen.

Im Falle eines Fehlbetrags werden diese Beträge von dem Unterschiedsbetrag abgezogen.

8. Titel VII „Vorschriften für den Beratenden Ausschuß für eigene Mittel und Schlußvorschriften" wird Titel VI.

   Artikel 27 erhält folgende Fassung:

Artikel 27

1. Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 8, 9 11, 23 Abs. 2 und 3 sowie der neuen Artikel 24 und 27 werden erst ab 1. Januar 1978 angewandt.

2. Die Artikel 8, 9, 11, 12, 16 bis 22, 23 und 24 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften bleiben bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

3. Artikel 14 Abs. 3, Buchstabe b der vorstehenden Verordnung, tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag vom 22. Juli 1975 über die Änderung bestimmter Finanzvorschriften in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie in dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rats und einer gemeinsamen Kommission der Gemeinschaften in Kraft tritt.

Artikel 2

Die Verordnung des Rates vom 2. April 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 2/71 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 [1]) des Rates zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften wurde am 2. Januar 1971 erlassen.

Vom Haushaltsjahr 1978 an beginnt der endgültige Zeitraum für die Einführung des im Beschluß vom 21. April 1970 vorgesehenen Systems der eigenen Mittel. Hauptsächlich aus diesem Grund hat sich eine Anpassung oder Änderung der Verordnung Nr. 2/71 als notwendig erwiesen.

2. Der Grundsatz der Finanzautonomie der Gemeinschaften ist einer der tragenden Pfeiler des Systems der eigenen Mittel. Es wurde in den Haushaltsplan durch den Beschluß vom 21. April 1970 eingeführt und wird ab 1978 voll angewandt werden.

Von da an muß der Grundsatz der Finanzautonomie daher vollständig verwirklicht sein, wie dies mehrere Male in den Verhandlungen über die Ersetzung der Beiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften bekräftigt und in den Debatten des Europäischen Parlaments in Erinnerung gerufen wurde.

Durch die vollständige Anwendung dieses Grundsatzes wird eine Änderung der Verordnung 2/71 und der Haushaltsordnung nötig.

Die Gemeinschaft wird die volle Verfügungsgewalt über die eigenen Mittel haben, die ihr in einem natürlichen, durch die Feststellungen bestimmten Rhythmus zugewiesen werden, wobei diese im Einklang mit der derzeitigen Regelung stehen, derzufolge die eigenen Mittel von ihrer Feststellung an gemeinschaftlich sind.

In Artikel 4 Ziffer 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 heißt es im übrigen ausdrücklich, daß der etwa entstehende Überschuß der eigenen Mittel der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wird.

Der Vorschlag der Kommission zielt lediglich auf die Verwirklichung dieses Artikels ab und stellt klar, daß ein etwaiger Überschuß der Gemeinschaft zur Verfügung steht. Dieser Überschuß wird zu einem großen Teil zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, die während des Haushaltsjahres eingegangen worden sind und für die Zahlungen erst später geleistet werden. Der Teil des Überschusses, der über den Betrag zur Erfüllung dieser Verpflichtungen hinausgeht, wird in unvorhergesehenen Situationen eine größere Beweglichkeit erlauben und eine etwaige Verabschiedung eines Berichtigungshaushalts durch die Haushaltsbehörde erleichtern, der unter diesen Umständen durch die bestehenden eigenen Mittel finanziert werden könnte.

Diese Finanzautonomie findet natürlich ihre Grenzen zunächst in dem Höchstsatz von 1 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer, deren entsprechendes Aufkommen den Gemeinschaften durch die Haushaltsbehörde zur Verfügung gestellt werden kann, sodann, weil sie nur im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts verwirklicht werden kann, der die Zusammenfassung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben ist, und schließlich, weil die Verträge und die Regeln einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zu beachten sind, wozu gehört, daß sämtliche Aktionen den vorgesehenen internen und externen Kontrollen unterworfen werden.

Durch die Anwendung des Grundsatzes der Finanzautonomie wird es notwendig, daß bei dem Einnahmeteil ein neuer Haushaltsbegriff in die Haushaltsordnung insofern aufgenommen wird, als alle in ein und demselben Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung in diesem Haushaltsjahr ausgewiesen werden. Dieser neue Haushaltsbegriff im Einnahmenteil wird eine ständige Kontrolle des Einnahmenumfangs gegenüber den großen Ausgabenposten ermöglichen.

3. Andererseits wurde Titel II „Vorschriften für die Bereitstellungen und Abführung der eigenen Mittel" der Verordnung 2/71 um Bestimmungen über die Abführung der in Artikel 4 Abs. 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen BSP-Beiträge ergänzt. In dem sehr hypothetischen Fall, daß einige Mitgliedstaaten 1978 die sechste Mehrwertsteuerrichtlinie noch nicht anwenden sollten, wurde die Gleichstellung der BSP-Zahlungen mit den eigenen Mitteln vorgeschlagen.

Das Parlament und mehrere Mitgliedstaaten betrachten diese Zahlungen im übrigen in der Praxis solange als eigene Mittel, bis dem Haushalt Mittel aus der Mehrwertsteuer zugeführt werden.

4. Die obigen Überlegungen im Zusammenhang mit der Anwendung der europäischen Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan erfordern eine Änderung des Titels V der Verordnung „Durchführungsbestimmungen zu Artikel 4 Abs. 2, 3 und 4 des Beschlusses vom 21. April 1970" in bezug auf die Berechnung des BSP.

---

[1]) Beschluß des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaft (70/243/EGKS/EGW/Euratom). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 19

Diese Berechnung, die aufgrund der Daten des Jahres erfolgen wird, das demjenigen vorausgeht, in dem der Vorentwurf des Haushaltsplans aufgestellt wird, soll durch diese Änderung den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Andererseits soll der ERE-Gegenwert des BSP durch Anwendung eines mittleren ERE-Satzes des für die Berechnung des BSP berücksichtigten Jahres berechnet werden.

5. Für die Gründermitgliedstaaten endet die Übergangszeit am 31. Dezember 1977. Von da an wird das Anteilsystem nicht mehr angewandt. Mit dem Übergang zu dem endgültigen Zeitraum wird die Streichung des Titels IV der Verordnung 2/71 „Durchführungsvorschriften zu Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970" erforderlich.

Artikel 131 des Beitrittsvertrags sieht jedoch noch eine Übergangszeit von zwei Jahren für die neuen Mitgliedstaaten vor. Es wurde daher nötig, in die Verordnung 2/71 eine besondere Durchführungsbestimmung zu diesem Artikel für die neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen.

6. Titel III „Kontrollvorschriften" wurde zur Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags vom 22. Juli 1975 angepaßt; durch den Vertrag wurde die Aufteilung der Haushaltsbefugnisse zwischen den Organen geändert und ein Europäischer Rechnungshof geschaffen. Er bestimmt unter anderem, daß dieser Rechnungshof an die Stelle des Kontrollausschusses tritt. In Zukunft werden alle Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Ausübung der Befugnisse dieses Organs, soweit sie nicht im Widerspruch zu dem Vertrag vom 22. Juli 1975 stehen, auf den Rechnungshof so lange angewandt, bis eine detailliertere und besser angepaßte Regelung erlassen worden ist; dazu wird der Rechnungshof nach seiner Einsetzung angehört werden. Alle aus dem Vertrag vom 22. Juli 1975 sich ergebenden Änderungen hinsichtlich des Rechnungshofes hängen vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab, während die Befugnisse des Rechnungshofes durch eine spätere Änderung der Haushaltsordnung festgesetzt werden müssen.

7. Die Kommission behält sich vor, rechtzeitig die Bestimmungen vorzuschlagen, die durch die in der 6. Richtlinie vorgesehene Inkraftsetzung der einheitlichen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer erforderlich werden.